

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen der Energie Klagenfurt GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Außer im Falle einer entgegenstehenden anderen schriftlichen Vereinbarung gelten die Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen (im Folgenden: ALMB) der Energie Klagenfurt GmbH (im Folgenden: EKG) für alle Liefer- und Montageverträge der EKG mit ihren Kunden.

1.2 Die ALMB gelten ausschließlich. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden jedenfalls nicht zum Vertragsbestandteil; dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde solche Bedingungen vor oder nach Vertragsabschluss in seiner Korrespondenz mit der EKG verwendet oder sich sonst darauf bezieht.

2. Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Angebote von Vertretern der EKG bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der EKG. Eine Bestellung gilt nur dann als angenommen, wenn die EKG die Annahme schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen bestätigt.

2.2 Erfolgt die Bestellung eines Kunden mündlich, so ist dies eine Aufforderung an die EKG ein verbindliches Angebot für den Kunden zu erstellen.

2.3 Sofern die EKG ein verbindliches Angebot in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung abgibt, kommt der Vertrag mit dessen Inhalt zustande, wenn der Kunde die Bestätigung unterschreibt.

2.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor den ALMB. Individuelle Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit ebenso der Schriftform wie rechtserhebliche Erklärungen, die nach Vertragsabschluss vom Kunden abzugeben sind.

3. Leistungsumfang

3.1 Die EKG hat die vertraglich vereinbarten Leistungen eigenständig und eigenverantwortlich zu erbringen. Dabei schuldet die EKG ausschließlich jene Leistungen, die im jeweiligen Vertrag ausdrücklich genannt sind.

3.2 Der Kunde hat die EKG bei dieser Leistungserbringung insofern zu unterstützen, als er sicherzustellen hat, dass alle dem Kunden zuzurechnenden Voraussetzungen erfüllt sind, um die zwischen Kunden und der EKG vereinbarten Leistungen auch tatsächlich erbringen zu können. Dies betrifft insbesondere sämtliche Vorleistungen, Freimachungen in Gebäuden und auf Liegenschaften, Zugänglichkeit für die EKG und ihre Subunternehmer zu den betreffenden Örtlichkeiten etc.

3.3 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, hat die EKG gegenüber dem Kunden keine Planungsleistungen für eine allenfalls erforderliche Einreich- oder Ausführungsplanung zu erbringen. Sollten solche Planungsleistungen vereinbart worden sein, ist davon lediglich das einmalige Erstellen der Pläne in einfacher Ausfertigung umfasst; jede Überarbeitung oder jede zusätzliche Ausfertigung kann von der EKG zusätzlich verrechnet werden. Vorbehaltlich einer vertraglich gesonderten Vereinbarung, ist die EKG auch weder für die Erwirkung behördlicher Bewilligungen, Förderzusagen etc. oder für entsprechende Unterstützungsleistungen verantwortlich.

3.4 Für sämtliche Leistungen und Teilleistungen, die rechtlich als bewegliche Sachen zu qualifizieren sind, vereinbaren der Kunde und die EKG jeweils den folgenden Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher vertraglich vereinbarter Leistungen und aller damit verbundenen Kosten und Spesen bleiben diese Sachen im alleinigen und unbeschränkten Eigentum der EKG; zur weiteren Sicherheit der EKG gehen Forderungen aus einer allfälligen Weiterveräußerung dieser Sachen durch den Kunden ohne Weiteres auf die EKG über. Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist die EKG berechtigt, die vom Eigentumsvorbehalt umfassten Sachen auch ohne Zustimmung des Kunden abzuholen.

3.5 Die EKG ist in jeder Hinsicht berechtigt, zur Leistungserbringung entsprechende Subunternehmer beizuziehen, sofern es sich dabei um entsprechend befugte Unternehmer handelt. Eine inhaltliche oder mengenmäßige Beschränkung für die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer besteht nicht.

4. Lieferfrist- und Lieferverzug

4.1 Die EKG hat die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich zum jeweils vertraglich vereinbarten Zeitraum zu erbringen. Die EKG ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

4.2 Für den Fall, dass die EKG Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), ist der Kunde darüber unverzüglich zu informieren. Gleichzeitig ist ein neuer voraussichtlicher Liefertermin bekanntzugeben. Sofern die Leistungserbringung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht möglich ist, hat die EKG das Recht ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als Nichtverfügbarkeit der Leistung im Sinne dieser Bestimmung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Belieferung durch den Vorlieferanten der EKG. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

4.3 Sofern die EKG eine verbindlich vereinbarte Frist aus eigenem und alleinigem Verschulden nicht einhält, ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, nachdem die EKG auch eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen hat lassen.

4.4 Der Eintritt des Lieferverzugs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist eine entsprechende Mahnung durch den Kunden erforderlich.

5. Lieferung, Übernahme, Annahmeverzug

5.1 Erfüllungsort für die Übergabe der Leistung ist, soweit nicht anders vertraglich vereinbart, der Liefer- und Montageort.

5.2 Die Übernahme erfolgt in einer Abnahme für die gesamten von der EKG zu erbringenden vertraglichen Leistungen, sodass die Übernahme einzelner Gewerke durch den Kunden jedenfalls ausgeschlossen ist. Bei Übernahme der von der EKG zu erbringenden Leistungen durch den Kunden bestehen zusätzlich die gesetzlichen Rückpflichten und Rügeobliegenheiten.

5.3 Die Benutzung von Teilen der vertraglichen Leistung vor einer solchen Übernahme ist jedenfalls unzulässig. Wird diese Vereinbarung vom Kunden verletzt, beginnt zunächst jedenfalls ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung die Gewährleistungsfrist für die bereits benutzten Teile gemäß Punkt 7.3. Darüber hinaus hat der Kunde der EKG alle Mehraufwendungen, Erschwernisse etc. in voller Höhe zu ersetzen, die sich aus der vorzeitigen Benutzung von Teilen der Leistung oder aus einer vom Kunden verschuldeten verzögerten Übernahme ergeben.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, verstehen sich die angebotenen Preise frei Haus.

6.2 Die Zahlungsbedingungen werden individuell vereinbart. Sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, kommen die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.

7. Haftung und Gewährleistung

7.1 Die EKG hat ihre Leistungen mit der Sorgfalt eines Fachmannes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und im Einklang mit allen österreichischen Gesetzen und Verordnungen zu erbringen. Sie übernimmt die Gewähr, dass die von ihr erbrachten Leistungen die vertraglich zugesicherten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind. Die EKG leistet daher Gewähr insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr erbrachten Leistungen. Die EKG haftet nicht für allfällige Mangelfolgeschäden.

7.2 Durch die außergerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verlängert sich diese Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Gewährleistung nicht. Behebt die EKG nach Rüge durch den Kunden allfällige Mängel oder unternimmt sie einen Versuch hierzu, berührt dies den ursprünglichen Lauf der Gewährleistungsfrist nicht.

7.3 In Bezug auf die von der EKG zu leistende Gewähr vereinbaren der Kunde und die EKG die jeweiligen gesetzlichen Gewährleistungsfristen; der Fristenlauf beginnt – mit Ausnahme einer allfälligen vorzeitigen Benutzung von Teilen der Leistung durch den Kunden – ab formeller und vollständiger Übernahme gemäß Punkt 5.3.

7.4 Die EKG haftet für Schäden, die die EKG oder eine Person, für welche die EKG einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

7.5 Die EKG leistet insbesondere nicht Gewähr für: Leistungen, die nach Vorgaben des Kunden entsprechend erbracht wurden.

die Eignung der Produkte und Dienstleistungen für einen bestimmten Verwendungszweck.

Mängel, die auf fehlerhafte Installation durch den Kunden oder einen vom Kunden beauftragten Dritten, Eingriff oder Modifikation der Produkte und Leistungen durch den Kunden oder einen durch den Kunden beauftragten Dritten, sowie auf Bedienungsfehler und äußere Einflüsse zurückzuführen sind.

8. Streitigkeiten und Vertragserfüllung

8.1 Streitfälle über die Leistungen, deren Erbringung und/oder deren Vergütung oder Streitigkeiten, die damit in einem sonstigen Zusammenhang stehen, berechtigen die EKG, die Leistungserbringung einzustellen, aufzuschieben oder von anderen als den im Vertrag vereinbarten Voraussetzungen abhängig zu machen; in einem solchen Fall hat der Kunde gegenüber der EKG keinerlei Ansprüche. Erbringt die EKG dennoch die Leistungen, erfolgt diese Leistungserbringung jedenfalls und ausnahmslos unter dem Vorbehalt einer angemessenen Vergütung, zumindest in der jeweils vertraglich vereinbarten Höhe. Daher begründen Leistungen in diesen Fällen einen zwangsläufigen Vergütungsanspruch der EKG.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die EKG ist berechtigt, ihre unmittelbaren oder mittelbaren Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Weiteres auf Dritte zu übertragen. Dies gilt insbesondere für die Übertragung der Rechte und Pflichten an bestehende oder auch erst neu zu gründende Einrichtungen oder Unternehmen der EKG.

9.2 Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen ALMB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die ersterer nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

9.3 Auf Streitigkeiten aus den ALMB bzw. dem Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und mit Ausnahme des IPRG sowie sonstiger Verweisnormen.

9.4 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den ALMB bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der EKG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

9.5 Die Bestimmung gem. Punkt 9.3 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

Kontakt:

Energie Klagenfurt GmbH -

ein Unternehmen der Stadtwerke Klagenfurt AG

ServiceCenter | St. Veiter Straße 31 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee

T +43 463 521 880 | ServiceCenter@stw.at